



**Evangelisch-  
Freikirchliche Gemeinde  
Kappeln**



## **WAHLORDNUNG**

**der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) Kappeln/Schlei  
Gültig ab dem 02. Juni 02024**

### **Vorbemerkung**

Diese Wahlordnung nimmt die in der geltenden Gemeindeordnung festgelegten Bestimmungen auf und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 1 Grundbestimmungen**

- (1) Die Wahlen finden zum Wahltermin in einer Mitgliederversammlung statt. Den Wahltermin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (2) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig. Teilnehmer an der Briefwahl dürfen sich an der Wahl in der Mitgliederversammlung nicht beteiligen. Dies gilt nur für den ersten Wahlgang.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.
- (4) Wählbar sind volljährige Mitglieder, die mindestens zwei Jahre einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde, davon mindestens ein Jahr dieser Gemeinde, angehören.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

### **§ 2 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Spätestens drei Monate vor der Wahl entscheidet eine Mitgliederversammlung über eine Änderung der Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder und beruft einen Wahlausschuss.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, einem Wahlhelfer und einem Ersatzmitglied.  
Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und das Ersatzmitglied tritt an seine Stelle.
- (3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie; er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### **§ 3 Vorschläge von Kandidaten**

- (1) Die Vorschläge von Kandidaten müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl eingehen.
- (2) Zur Wahl der Gemeindeleitung werden von den Mitgliedern der Gemeinde Kandidaten innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich vorgeschlagen.
- (3) Die Gemeindeleitung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen zusätzlich Kandidaten schriftlich vorschlagen, die vom Wahlausschuss nach deren Zustimmung berücksichtigt werden müssen.
- (4) Der Wahlausschuss fragt die vorgeschlagenen Kandidaten nach ihrer Zustimmung.
- (5) Die endgültige Wahlliste enthält die Kandidaten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben, in alphabetischer Reihenfolge.
- (6) Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste spätestens vier Wochen vor der Wahl mittels Briefpost und/oder elektronischer Post, die allen Mitgliedern zuzustellen ist und durch geeignete Bekanntgabe im Gottesdienst ergänzt wird.

### **§ 4 Wahl in der Mitgliederversammlung am Wahltermin**

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel entsprechend der endgültigen Wahlliste vor; er trifft Regelungen für die Briefwahl.
- (2) Die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder erfolgt durch Ankreuzen der Namen bis zur Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder.
- (3) Ohne Ankreuzen abgegebene Stimmzettel sind ungültig.

- (4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mindesten 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- (5) Falls mehr Kandidaten als vorgesehen die erforderlichen Stimmen erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Stimmenverteilung über den Einzug in die Gemeindeleitung.
- (6) Falls durch Stimmgleichheit mehr Kandidaten als vorgesehen die erforderlichen Stimmen erhalten, so entscheidet eine Stichwahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wer der Gemeindeleitung angehört.
- (7) Ist die festgelegte Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder erreicht, so werden die weiteren Kandidaten, die jeweils 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl als Ersatzmitglieder geführt. Die Reihenfolge wird durch die Stimmenverteilung festgelegt.
- (8) Fehlt die erforderliche Stimmenzahl oder wird die Wahl nicht angenommen und ist dadurch die festgelegte Zahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder nicht sichergestellt, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.
- (9) Für den zweiten Wahlgang enthält die Wahlliste jeweils möglichst eine höhere Anzahl als die der noch zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder gemäß der Reihenfolge der Stimmenverteilung im vorausgegangenen Wahlgang.
- (10) Wird wiederum die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, bleibt der Platz in der Gemeindeleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt.  
In diesem Fall stellt die gewählte Gemeindeleitung die Geschäftsfähigkeit sicher.
- (11) Der Wahlausschuss stellt alle Unterlagen, die den Verlauf des Wahlgeschehens abbilden, zusammen und fertigt ein Abschlussprotokoll, aus dem die Feststellung des Wahlergebnisses hervorgeht.  
Die Unterlagen werden zusammen mit dem Protokoll zu den Akten der Gemeinde genommen.  
Das Abschlussprotokoll wird zusammen mit dem Protokoll der konstituierenden Sitzung der neuen Gemeindeleitung der Bundesgeschäftsstelle des BEFG übermittelt.

## **§ 5 Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode der Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 6 Konstituierung der Gemeindeleitung**

- (1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung werden mit der Feststellung des Wahlergebnisses und der Annahme ihrer Wahl durch die Gewählten abgeschlossen.
- (2) Die zur neuen Gemeindeleitung gewählten Mitglieder verabreden sich binnen zwei Wochen zu einer ersten und damit konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der neuen Gemeindeleitung bestimmen untereinander die Zuordnung der Funktionen.  
Insbesondere wird festgelegt, wer im Sinne einer Geschäftsführung jeweils das Amt des Gemeindeleiters, der Stellvertretung des Gemeindeleiters und der Finanzverwaltung innehat.
- (4) Können die Funktionen der Geschäftsführung nicht drei Mitgliedern zugeordnet werden, so ist eine Doppelwahrnehmung von Funktionen möglich. Sicherzustellen ist, dass ein Gemeindeleiter durch eine zweite Person, die als stellvertretender Gemeindeleiter benannt wird, vertreten werden muss.
- (5) Das Ergebnis der Konstituierung wird protokolliert und weist insbesondere aus, welche Mitglieder die Funktionen des Gemeindeleiters, seiner Stellvertretung und der Finanzverwaltung ausüben.
- (6) Das Abschlussprotokoll der Wahl wird zusammen mit dem Protokoll der Konstituierung der Bundesgeschäftsstelle des BEFG übermittelt.  
Die Bundesgeschäftsstelle des BEFG stellt den genannten Leitungsmitgliedern die erforderlichen Bevollmächtigungen aus.
- (7) Der Gemeinde wird auf geeignete Weise (z. B. Gemeindebrief per eMail, Briefpost) berichtet, wie sich die neue Gemeindeleitung konstituiert hat. Es bedarf keiner besonderen Bestätigung durch die Gemeinde.

## § 7 Nachwahl

- (1) Scheidet ein Mitglied der Gemeindeleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode aus und steht ein Ersatzmitglied gemäß Wahlordnung § 4 Absatz (7) zur Verfügung, so rückt es für die verbleibende Wahlperiode nach.
- (2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so wird eine Nachwahl nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl angesetzt, sofern die verbleibende Wahlzeit mehr als ein Jahr beträgt.
- (3) Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

## § 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 02.06.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung sowie deren Änderungen.

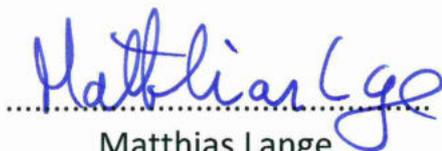
**Kappeln, den 02.06.2024**



Hans-Hermann Mede  
(Gemeindeleiter)



Antje Fosket  
(Stellvertr. Gemeindeleiterin  
und Finanzverantwortliche)



Matthias Lange  
(Pastor)



Gemeindesiegel